

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/67d3abd6-c2f6-32d9-bf95-ac059ef8b92a>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 1789 BGB - Sorge des Vormunds; Vertretung und Haftung des Mündels

(1) ¹Der Vormund hat die Pflicht und das Recht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen. ²Ausgenommen sind Angelegenheiten, für die ein Pfleger bestellt ist, es sei denn, die Angelegenheiten sind dem Pfleger mit dem Vormund zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragen.

(2) ¹Der Vormund vertritt den Mündel. ²[§ 1824](#) gilt entsprechend. ³Das Familiengericht kann dem Vormund die Vertretung für einzelne Angelegenheiten entziehen. ⁴Die Entziehung soll nur erfolgen, wenn das Interesse des Mündels zu dem Interesse des Vormunds, eines von diesem vertretenen Dritten oder einer der in [§ 1824 Absatz 1 Nummer 1](#) bezeichneten Personen in erheblichem Gegensatz steht.

(3) Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Vertretungsmacht nach Absatz 2 gegenüber dem Mündel begründet werden, haftet der Mündel entsprechend [§ 1629a](#).

